

Fact Sheet zum Thema „Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für Geflüchtete“

- **Zugang für Geflüchtete zum Arbeitsmarkt:** Asylbewerber dürfen, wenn sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht sind, erst sechs Monate nach Ankunft arbeiten (die Frist wurde dieses Jahr von 9 Monaten auf 6 reduziert). Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis nach 3 Monaten ist bereits gem. § 61 Abs. 2 AsylG möglich, allerdings nur dann, wenn keine Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung besteht. In beiden Fällen besteht unter bestimmten Voraussetzungen der Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis. Die Verfahren dafür dauern sehr lange. Für viele Arbeitgeber ist das zu aufwändig.
- **Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Abs. 1 S. 2 AsylbLG:** Hier wurde im "Rückführungsverbesserungsgesetz" vom Februar 2024 die Möglichkeit zur Verpflichtung auf jegliche Arbeit zum Nutzen der Allgemeinheit bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern erweitert (§ 5 Abs. 1 S. 2 AsylbLG). Davor musste es eine „zusätzliche“ Arbeit sein, die nicht auf dem freien Arbeitsmarkt angeboten werden kann. Grundsätzlich ist jedoch der bürokratische Aufwand für die Schaffung und Koordination solcher Arbeitsgelegenheiten groß und benötigt in den Kommunen bzw. bei den Bezirksregierungen, die für die ANKER zuständig sind, personelle Ressourcen, die nicht ausreichend vorhanden sind. In den ANKERn wird der Aufwand nochmals durch die schnelle Abverlegung der Bewohner erhöht. Auch für die Freie Wohlfahrtspflege ist die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten aufwändig und mit Kosten für die Verwaltung und Koordination verbunden.
- **Bestrebungen auf Bundesebene, den Arbeitsmarktzugang zu verbessern**
Im Rahmen der Verhandlungen zum Bundeshaushalt 2025 wurden mit der Wachstumsinitiative einige **Änderungen im Migrationsrecht beschlossen**. Diese sollen sowohl die Einwanderung von Fach- und Arbeitskräften, sowie die Integration in den deutschen Arbeitsmarkt verbessern.
Mehrere Maßnahmen betreffen die Integration Geflüchteter in den Arbeitsmarkt. Darüber hinaus soll **zur Arbeitsmarktintegration Geflüchteter der „Job-Turbo“ erweitert und verstetigt werden**. Hierzu soll die verbesserte Information über Chancen einer berufsbegleitenden Aus- und Weiterbildung gehören. Zudem soll bei „erschwerter Beschäftigungsaufnahme“ zukünftig eine Kombination aus Arbeitsgelegenheiten, verpflichtenden Integrationspraktika, Weiterbildungen und Sprachkursen zur Anwendung kommen. Die Wohlfahrtsverbände weisen dabei darauf hin, dass nicht die schnellstmögliche Vermittlung in den Arbeitsmarkt, sondern eine qualifikationsadäquate Arbeitsaufnahme Ziel der Arbeitsmarktintegration Geflüchteter sein sollten. Verpflichtungen zu Arbeitsgelegenheiten oder Integrationspraktika können diesem Ziel widersprechen.
Auf Regierungsebene wird auch eine Regelung diskutiert, nach der künftig eine Arbeitserlaubnis als erteilt gelten soll, wenn die Ausländerbehörde dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nichts anderes mitgeteilt hat, wobei noch unklar ist, ab welchem Zeitpunkt die Frist zu laufen beginnen soll. So eine Regelung wäre angesichts der langen Genehmigungsverfahren sinnvoll.